

Biologische Arbeitsstoffe

Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen Rechtsgrundlage: Biostoffverordnung (BioStoffV), TRBA 250

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bietet gute Informationen.

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Einstufung.html>

Die Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen ist durch die Biostoffverordnung (BioStoffV) gesetzlich geregelt.
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stuft die Biostoffe ein.



Was sind Biostoffe?

Biologische Arbeitsstoffe (Bakterien, Viren, Pilze etc.) - kurz Biostoffe - sind mikroskopisch kleine, mit bloßem Auge oft nicht sichtbare, vermehrungsfähige Lebewesen, die am Arbeitsplatz auftreten können.

Biostoffe sind am Arbeitsplatz von Bedeutung, weil sie über die Fähigkeit verfügen können, die Gesundheit zu beeinflussen und zu schädigen. Dabei steht die Ansteckung durch Krankheitserreger (Infektion) im Vordergrund.

Welche Risikogruppen gibt es?

Biologische Arbeitsstoffe werden lt. § 3 BioStoffV nach dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in **vier Risikogruppen** eingeteilt.

Dabei haben Biostoffe **der Risikogruppe 1 das geringste Infektionsrisiko** und Biostoffe der **Risikogruppe 4 das höchste Infektionsrisiko**.

Risikogruppe 1:

- Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.
→ **Krankheit unwahrscheinlich**

Risikogruppe 2:

- Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten; eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
→ **Krankheit möglich, Behandlung möglich**

Risikogruppe 3:

- Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich
→ **Schwere Krankheit, wirksame Vorbeugung möglich**

Biologische Arbeitsstoffe

Einstufung von Biostoffen in Risikogruppen Rechtsgrundlage: Biostoffverordnung (BioStoffV), TRBA 250

Risikogruppe 4:

- Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.
→ **Schwere Krankheit, wirksame Vorbeugung nicht möglich**

Was ist zu tun?

Ziel: Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe bei der Arbeit möglichst vermeiden bzw. sich vorsorgend vor ihnen schützen.

Arbeitgeberpflichten:

- **Gefährdungsbeurteilung:** Biostoffe müssen in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden! - **Neu:** Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3
d.h. Gefährdungen durch Biostoffe arbeitsplatzbezogen prüfen.
 - ist ein Kontakt zu Krankheitserregern möglich,
 - welche Übertragungswege könnten zur Ansteckung in der Einrichtung führen und
 - welche spezifischen Schutzmaßnahmen werden festgelegt.

Mindestschutzmaßnahmen: Handwaschplatz, Hygienische Händedesinfektion, Hautschutz u. Hautpflege, Oberflächen (regelmäßige Oberflächenreinigung ggf. Desinfektion bei Kontamination), Hygieneplan....

Bei allen Tätigkeiten sind die Mindestschutzmaßnahmen einzuhalten und ggf. durch weitere Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der Risikogruppe und Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen.

Die **TRBA 250** wird bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen im Bereich des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege angewendet.
(siehe TRBA 250 Punkt 4 – Schutzmaßnahmen)

- **Betriebsanweisung** erstellen (siehe Anlage)
- **Unterweisung der Mitarbeiter** über die auftretenden Gefahren und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen z.B. anhand der Betriebsanweisung und der betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan)

Arbeitnehmerpflichten:

- Die Anweisungen des Arbeitgebers beachten
- Persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß verwenden

Sonstiges

- Im Allgemeinen sind die Empfehlungen des RKI zu beachten www.rki.de
- Für Beschäftigte, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit Infektionserregern in Kontakt kommen können, gilt die **BioStoffV**
- Die **TRBA 250** wird bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen im Bereich des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege angewendet
- www.arbeitssicherheit.drs.de
- Liste nicht abschließend